

Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände



Verbandsinformation

VWT-2026-67

VMET-2026-67

AGVT-2026-66

ANGT-2026-66

22. September 2026

Soziale Sicherung / Arbeit u. Gesundheit

Arbeitsmarkt / Beschäftigung

Themen sind u. a.:

Virtueller Austausch "Beitragseinzug vereinfachen: Was Arbeitgeber
jetzt diskutieren sollten" am 12. Oktober 2026 +++

Hinweis zur Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Soziale Sicherung / Arbeit u. Gesundheit

Asyl- und Flüchtlingspolitik: Vorübergehender Schutz für Ukraine-Geflüchtete verlängert

Der Rat der EU hat am 30. Juli 2026 den vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für ukrainische Geflüchtete um ein weiteres Jahr angenommen. Damit wird der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine um ein weiteres Kalenderjahr bis zum

4. März 2028 verlängert. Der Durchführungsbeschluss wurde am 4. August 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202601912&qid=1788443975698

Der Beschluss gilt ab dem 5. März 2027. Die neue Voraussetzung im Zusammenhang mit militärischen Pflichten findet jedoch bereits seit dem 5. August 2026 Anwendung. Damit in Deutschland die bisherige Praxis der automatischen Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG fortgesetzt werden kann, muss der Bundesrat noch Anpassungen der beiden Ukraine Aufenthaltserlaubnis-Verordnungen verabschieden. Mit einer entsprechenden Initiative des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist im Herbst zu rechnen.

Eine detaillierte Darstellung der BDA zu den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und deren Vorteilen finden Sie unter:

https://vwt.de/wp-content/uploads/2026/09/Aufenthaltsrechtl_Optionen_Ukra-Gefl_bis_04.03.2028.pdf

Bewertung der BDA

Die erneute Verlängerung schafft für ein weiteres Jahr rechtliche Sicherheit für die betroffenen Personen sowie für Arbeitgeber und Behörden. Gleichzeitig bringt die neue Voraussetzung im Zusammenhang mit militärischen Pflichten zusätzliche Fragen für die praktische Umsetzung mit sich. Insbesondere wird entscheidend sein, welche Nachweise verlangt werden und wie die Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten angewendet wird. Die BDA wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Politik und Verwaltung eine rechtssichere Anschlusslösung schaffen, auf europäischer oder nationaler Ebene. Diese muss sicherstellen, dass alle Ukrainerinnen und Ukrainer, die bereits in Deutschland arbeiten und damit ihren Lebensunterhalt sichern, ihre Beschäftigung auch nach einem Ende des vorübergehenden Schutzes fortsetzen können. Arbeitgeber sollten ukrainische Beschäftigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG frühzeitig auf die Möglichkeit hinweisen, in einen regulären nationalen Aufenthaltstitel zu wechseln.

Bearbeiter: Sven Nobereit

Telefon: 0361 6759-160

E-Mail: sven.nobereit@vwt.de

Schutzimpfungs-Richtlinie: COVID-Impfung für Gesunde künftig erst ab 75 Jahren

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 4. September 2026 die neue STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung in die Schutzimpfungs-Richtlinie

übernommen. Gesunde Erwachsene sollen danach künftig erst ab 75 Jahren eine jährliche Auffrischimpfung erhalten. Bisher sieht die Schutzimpfungs-Richtlinie eine COVID-19-Auffrischimpfung für gesunde Erwachsene ab 60 Jahren vor. Hintergrund für die Anhebung der Altersgrenze sind deutlich gesunkene Hospitalisierungs- und Sterberaten sowie das insgesamt geringe Risiko schwerer Verläufe in dieser Altersgruppe.

Zudem entfällt die Empfehlung, bei Erwachsenen eine Basisimmunität durch mindestens drei Antigenkontakte – Impfung oder Infektion – aufzubauen. Nach Einschätzung der STIKO verfügen die meisten Erwachsenen inzwischen über eine hybride Immunität und sind dadurch ausreichend gut vor schweren COVID-19-Verläufen geschützt. Dies gilt auch für gesunde Schwangere sowie Frauen im gebärfähigen Alter.

Für die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten entfällt damit die bisherige Grundlage für eine allgemeine Empfehlung zur COVID-19-Impfung im Betrieb. Der Fokus liegt künftig auf Risikogruppen und besonders exponierten Tätigkeiten. Weitere freiwillige betriebliche Impfangebote bleiben davon unberührt und können weiterhin einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zur Verringerung von Krankheitsausfällen leisten.

Unverändert empfohlen hingegen wird die jährliche Auffrischimpfung für Personen mit erhöhtem Risiko für schwere Verläufe, etwa bei chronischen Erkrankungen. Auch Menschen mit erhöhtem arbeitsbedingtem Infektionsrisiko, beispielsweise Beschäftigte im Gesundheitswesen oder in Pflegeeinrichtungen, sollen weiterhin geimpft werden. Schwangeren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grunderkrankung oder schwangerschaftsassoziierter Komplikationen (z. B. Gestationsdiabetes, Hypertonie) wird ab dem 2. Trimenon ebenfalls eine Auffrischimpfung empfohlen.

Die jährliche Auffrischimpfung soll möglichst zu Beginn der COVID-19-Saison im Spätsommer oder Frühherbst erfolgen. Versäumte Impfungen können im weiteren Saisonverlauf nachgeholt werden.

Für die an die Variante XFG angepassten COVID-19-Impfstoffe wurden entsprechend der bestehenden Systematik neue Dokumentationsziffern in die Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen.

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-4121/SI-RL_2026-03-19_iK-2026-04-28.pdf

wird dem Bundesgesundheitsministerium zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Zu beachten sind außerdem die jeweils geltenden Regelungen in den regionalen Impfvereinbarungen.

Arbeitsmarkt / Beschäftigung

Beitrags- und Melderecht: Einladung zum virtuellen Austausch "Beitragseinzug vereinfachen: Was Arbeitgeber jetzt diskutieren sollten" am 12. Oktober 2026

Die BDA lädt interessierte Unternehmen herzlich am Montag, 12. Oktober 2026, von 10:00 bis 11:00 Uhr, über MS Teams zu einem virtuellen Austausch zum Thema "Beitragseinzug vereinfachen: Was Arbeitgeber jetzt diskutieren sollten" ein.

Ausgangspunkt der Diskussion sind das BDA-Positionspapier zur Weiterentwicklung des Beitragseinzugsverfahrens sowie die Empfehlungen der Alterssicherungskommission:

- https://vwt.de/wp-content/uploads/2026/09/Empfehlungen_der_Alterssicherungskommission.pdf
- https://vwt.de/wp-content/uploads/2026/09/BDA-Positionspapier_Beitragseinzugsverfahren_buendeln_und_vereinfachen.pdf

Die Alterssicherungskommission hat in ihrer Empfehlung 33 zur Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung unter anderem die Bündelung von Verwaltungsaufgaben thematisiert und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die DRV Knappschaft-Bahn-See als zentrale Einzugsstelle für ein gebündeltes Beitragseinzugsverfahren anbieten könnte.

Sie können sich zur Veranstaltung einwählen unter <https://teams.microsoft.com/meet/340482149124099?p=NCcUZxtkpLNttXrta6> oder per Telefon teilnehmen:

+49 69 667781663

Telefonkonferenz-ID: 404 001 855#

Im Mittelpunkt des Austauschs sollen insbesondere folgende Fragen stehen:

- Welche praktischen Probleme ergeben sich aus den heutigen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen beim Beitragseinzug?
- Welche konkreten Beispiele können Sie für einen hohen Bürokratieaufwand bzw. Unsicherheiten benennen?
- Welche Alternativen und Lösungsansätze kommen aus Sicht der Arbeitgeber in Betracht?
- Welche Auswirkungen hätten mögliche Reformen für Unternehmen, Sozialversicherungsträger und Beschäftigte?

Bitte melden Sie Praxisbeispiele, Fragen oder Diskussionspunkte gern vorab an unter

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

oder bringen Sie diese während der Veranstaltung ein.

Bearbeiter: Sven Nobereit

Telefon: 0361 6759-160

E-Mail: sven.nobereit@vwt.de

Beitrags- und Melderecht: Hinweis zur Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Seit dem 1. Januar 2024 sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 108b SGB IV elektronisch bei den zuständigen Einzugsstellen zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe. Die Einzugsstellen stellen die Bescheinigungen anschließend elektronisch zur Verfügung.

Aus aktuellem Anlass und da immer wieder von Schwierigkeiten bei der Beantragung berichtet wird, möchten wir hiermit auf die bestehenden Antragswege aufmerksam machen. Für die elektronische Beantragung stehen Arbeitgebern zwei Wege zur Verfügung:

- Entgeltabrechnungsprogramm:
Arbeitgeber sollten prüfen, ob ihr Programm das Zusatzmodul 37 "Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB" unterstützt. Damit kann der Antrag unmittelbar aus dem Abrechnungssystem übermittelt werden.
- SV-Meldeportal:
Steht das Verfahren im Entgeltabrechnungsprogramm nicht zur Verfügung, kann die Beantragung über das SV-Meldeportal als systemgeprüfte elektronische Ausfüllhilfe erfolgen.

Werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen regelmäßig benötigt, kann das Abonnentenmodell genutzt werden. Dabei ist eine automatisierte monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Ausstellung möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie u.a. bei

- der AOK
<https://www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/ausschreibungen/unbedenklichkeitsbescheinigung/>
- der Techniker Krankenkasse
<https://www.tk.de/firmenkunden/versicherung/beitraege-faq/angaben-beitragszahlung/unbedenklichkeitsbescheinigung-anfordern-2034062>
- der BARMER
<https://www.barmer.de/firmenkunden/tools-downloads/antraege-formulare/unbedenklichkeitsbescheinigung-1264066>
- der ikk classic
<https://www.ikk-classic.de/fk/sf/unbedenklichkeitsbescheinigung>

sowie auch über die jeweiligen Informationsportale der weiteren Krankenkassen.

Bearbeiter: Sven Nobereit

Telefon: 0361 6759-160

E-Mail: sven.nobereit@vwt.de

**Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. — Verband der Metall-
und Elektro-Industrie in Thüringen e. V. — Allgemeiner
Arbeitgeberverband Thüringen e. V. — Arbeitgeberverband
Nahrung und Genuss Thüringen e. V.**

Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt

Telefon: 0361 6759-0 - Telefax: 0361 6759-222

Beachten Sie bitte, dass die Bürogemeinschaft der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände keine Verantwortung für Links auf fremde Seiten übernehmen kann.

Nutzungshinweise für die Verbandsinformation der Verbände:

<https://www.vwt.de/de/Nutzungshinweise-VWT>

<https://www.vmet.de/de/Nutzungshinweise-VMET>

<https://www.agvt.de/de/Nutzungshinweise-AGVT>

<https://www.angt.de/de/Nutzungshinweise-ANGT>

